



Berichtigung

(Art. 10 Abs. 1 PublG)

Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)

Änderung vom 6. Juli 2011 (AS 2011 3535; SR 832.102)

Art. 92d Abs. 7 Bst. a

statt:

⁷ Die Sistierung der Fälligkeit der Prämien wird ohne rückwirkende Bezahlung der vorherigen Prämien ab dem ersten Tag des Monats aufgehoben, in dem eine versicherte Person:

- a. nach Artikel 83 AuG¹ provisorisch aufgenommen wird;

muss es heissen:

⁷ Die Sistierung der Fälligkeit der Prämien wird ohne rückwirkende Bezahlung der vorherigen Prämien ab dem ersten Tag des Monats aufgehoben, in dem eine versicherte Person:

- a. nach Artikel 83 AuG² vorläufig aufgenommen wird;

29. November 2016

Bundeskanzlei

¹ SR 142.20

² SR 142.20

